

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **33 (1915)**

Heft 197

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Mittwoch, 25. August
1915

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Berne
Mercredi, 25 août
1915

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXIII. Jahrgang — XXXIII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 197

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Konkursc. — Nachlassverträge. — Handelsregister. — Fabri- und Handelsmarken. — Moratorien. — Beitritte zum Post-scheck- und Giroverkehr.

Sommaire: Titres disparus. — Faillites. — Concordats. — Registre du commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Moratoires. — Titulaire de comptes de chèques et virements postaux.

Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die Namenobligation Nr. 111488 der thurg. Kantonalbank, datiert den 8. April 1908, für Fr. 2500, mit Coupons auf 31. März 1916 u. ff., lautend zugunsten von Fr. Louise Merk, Pfy., ist verloren gegangen. Es werden diejenigen, die ein Anrecht an den Titel zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe innert der Frist von drei Jahren, gerechnet von der dritten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt, bei der unterfertigten Amtsstelle geltend zu machen, ansonst der Titel kraftlos erklärt wird.

Kreuzlingen, den 23. August 1915.

(W 267^a)

Gerichtskanzlei Weinfelden:
Dr. Hans Heitz.

Der unbekannte Inhaber der Lebensversicherungspolice Nr. 87400 vom 13. Dezember 1902, von Kapital Fr. 4000, lautend auf die Basler Lebensversicherungsgesellschaft in Basel, zugunsten des Otto Aeschlimann, Tapezierer in Burgdorf, wird hiermit aufgefordert, diese Police binnen der Frist von sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem Richteramt Burgdorf vorzulegen, ansonst nach Ablauf der Frist die Amortisation dieses Titels ausgesprochen werden wird.

Burgdorf, den 23. August 1915.

Der Vize-Gerichtspräsident: Jb. Schnell, Amtsrichter.

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(B.-G. 231 und 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzulegen.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige be-
wohnen.

(L. P. 231 et 232.)

Les créanciers des faillits et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quel-
que titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Dichiarazioni di fallimenti

(L. E. 231 e 232.)

I creditori del fallito et tutti coloro che vantano pretese su beni che sono in suo possesso, sono invitati a insinuare all'ufficio dei fallimenti, entro il termine previsto per le insinuazioni, i loro crediti o le loro pretese insieme coi mezzi di prova (riconoscimenti di debito, estratti di libri ecc.), in originale o in copia autentica.

I debitori del fallito notificheranno i loro debiti entro il termine per le insinuazioni; in caso di omissione, saranno puniti a termine di legge.

Coloro che posseggono oggetti del fallito a titolo di pegno o per altro titolo, a met-
teranno a disposizione dell'ufficio dei fallimenti, entro il termine per le insinuazioni, senza pregiudizio dei loro diritti di prelazione. Non facendolo, incorreranno nelle pene previste dalla legge, e, se l'omissione non fosse giustificata, anche nella perdita dei loro diritti di prelazione.

Alle adunanze dei creditori possono intervenire anche i condebitori e fidejussori del fallito, come pure gli obbligati in via di regresso.

Kt. Zürich Konkursamt Unterstrass-Zürich (2204^a)

Gemeinschuldnerin: Neue Zürcher Baugesellschaft, Volk-marstrasse Nr. 10, in Zürich 6.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 1915.

Summarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).

Eingabefrist: Bis 27. August 1915.

Ct. de Fribourg Office des faillites de Fribourg (2391)

Failli: Harr, Jacques, ancien tenancier du Café de l'Espérance, à Fribourg.

Date de l'ouverture de la faillite: 24 août 1915.
Première assemblée des créanciers: Vendredi, le 3 septembre 1915, à 11 heures avant midi, salle du tribunal, à Fribourg.
Délai pour les productions: 28 septembre 1915.

Kt. St. Gallen Konkursamt St. Gallen (2360)

Gemeinschuldnerin: Frau Lüthi, Luise, Zigarrenhandlung, Markt-platz 24, St. Gallen.

Datum der Konkurseröffnung: 20. August 1915.

Eingabefrist: Bis 10. September 1915.

Das Konkursgericht hat Verwertung der Masse im summarischen Ver-fahren beschlossen, sofern nicht ein Gläubiger vor Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren begehrt und für dessen Kosten hinreichenden Vorschuss leistet.

Kt. Graubünden Konkursamt Davos in Davos-Platz (2373)

Gemeinschuldner: Haas, Paul, Restaurant zur Eintracht, Davos-Platz.

Datum der Konkurseröffnung: 19. August 1915.

Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 9. September 1915, nachmittags 2 Uhr, im Rathaus Davos.

Eingabefrist: Bis und mit 28. September 1915.

Kt. Aargau Konkursamt Lenzburg (2353^a)

Gemeinschuldner: Furter-Graf, Robert, Strohanufaktur, in Boniswil.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Juli 1915.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 31. August 1915, nach-mittags 3 Uhr, im Gerichtssaal, in Lenzburg.

Eingabefrist: Bis 22. September 1915.

Kt. Thurgau Betreibungsamt Romanshorn (2382)

Gemeinschuldnerin: Ostschweiz. Lebensmittel A.-G., in Romanshorn.

Datum der Konkurseröffnung: 23. August 1915, infolge Insolvenz-erklärung.

Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 2. September 1915, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Falken, in Romanshorn.

Eingabefrist: Bis 27. September 1915.

Ct. del Ticino Ufficio dei fallimenti di Blenio in Acquarossa (2369)

Fallito: Comune di Campo, Blenio.

Data del decreto: 9 agosto 1915.

Data della nomina dell'amministrazione: 17 agosto 1915.

Prima riunione di creditori: 4 settembre 1915, alle ore 9 ant., nel locale dell'ufficio esecuzioni e fallimenti, in Acquarossa.

Termine per le insinuazioni: 24 settembre 1915.

Ct. de Vaud Office des faillites du district de Lausanne (2384)

Failli: Beaujou, Charles, épicer, Maupas, Lausanne.

Date de l'ouverture de la faillite: 19 août 1915.

Liquidation sommaire (art. 231 de la loi).

Délai pour les productions: 13 septembre 1915.

Ct. de Genève Office des faillites de Genève (2387)

Failli: Boissonnat, J.-B., vins en gros, Rue du Vieux-Billard 14, à Plainpalais.

Date de l'ouverture de la faillite: 11 août 1915.

Première assemblée des créanciers: Mercredi, 1^{er} septembre 1915, à 11 heures avant midi, au bureau de l'office des faillites, Rue de l'Evêché 1.

Délai pour les productions: 25 septembre 1915.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(B.-G. 249, 250 u. 251.)

(L. P. 249, 250 et 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Graduatoria

(L. E. 249, 250 e 251.)

La graduatoria originale o rettificata diventa definitiva se non è impugnata nel termine di dieci giorni con un'azione promossa davanti al giudice che ha pronunciato il fallimento.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich 2 (2359^a)

Gemeinschuldnerin: Kollektivgesellschaft Sassaella, Bräm & Cie., Bauunternehmung und Steinindustrie, Mutschellenstrasse 83, in Zürich 2, seit 6. April 1915; Immobilienverkehr, Sprecherstrasse 8, Zürich 7.

Anfechtungsfrist: Innert 10 Tagen.

Innert der gleichen Frist sind Begehren um Abtretung von Rechts-anprüchen der Masse gemäss Art. 260 Schuldbereitungs- und Konkurs-gesetz dem Konkursamt Enge-Zürich einzureichen.

Kt. Zürich Konkursamt Hottingen-Zürich 7 (2358^a)

Ausgeschlagene Verlassenschaft des verstorbenen Müller, Fritz, in Zürich 7, gew. Direktor der Gewerbekasse Kloten.

Anfechtungsfrist: Bis 4. September 1915, beim Einzelrichter im be-schleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich, durch Einreichung einer Klagschrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls derselbe als anerkannt betrachtet würde.

Ct. de Berne *Office des faillites de Courtelary* (2366/67)
 Failli: Grob, Auguste, boulanger, à La Ferrière.
 Baer, Auguste, marchand de comestibles, à St-Imier.
 Délai pour intenter l'action en opposition: 4 septembre 1915.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2361)
 Gemeinschuldner: Stumpf-Bechtel, Albert, Basel.
 Auflage- und Anfechtungsfrist: Bis und mit 4. September 1915.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Untertoggenburg in Flawil* (2374)
 Gemeinschuldnerin: Verlassenschaft des Schlegel, Paul, gew. Maurermeister und Wirt zum National, in Flawil.
 Auflage- und Anfechtungsfrist: Vom 30. August bis und mit 8. September 1915.

Ct. del Ticino *Ufficio dei fallimenti di Lugano* (2371)
 Liquidazione 7/1915
 Fallito: Forrer, August, fu Giov. Giac., da Alt St. Johann (S. Gallo), già domiciliato a Lugano (Imperial Palace e Hôtel de la Paix).
 Data del deposito: 25 agosto 1915.
 Termine per le opposizioni: Entro 10 giorni.

Ct. de Vaud *District de Moudon* (2372)
 Failli: Colletti, Enée, négociant, à Moudon.
 Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Ct. de Vaud *Office des faillites de Nyon* (2386)
 Failli: Schneeberger, Louis, à Vich.
 Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Ct. de Genève *Office des faillites de Genève* (2388/89/90)
 Failli: Société Wild et Co., blanchisserie, Boulevard Carl Vogt 7—9.
 Hober, Joseph, carrossier, Rue Gorgas 19.
 Grobet, Ed., entrepreneur de transports, Queue d'Arve.
 Délai pour intenter l'action en opposition: 10 jours.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite
 (B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Chiusura della procedura di fallimento
 (L. E. 268.)

Kt. Zürich *Konkursamt Affoltern a. Albis* (2379)
 Gemeinschuldner: Huber-Stähli, Johannes, von Stallikon, wohnhaft in Affoltern a. A.
 Datum des Schlusses: 20. August 1915.

Kt. Zürich *Konkursamt Wiedikon-Zürich 3* (2354)
 Gemeinschuldner: Berler, Chaim, Warenhaus, an der Berthastrasse Nr. 5, in Zürich 3, dato in Wien.
 Datum des Schlusses: 19. August 1915.

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich (Altstadt)* (2378)
 Gemeinschuldnerin: Genossenschaft "Erziehungs-Institut Weggis, in Zürich 1.
 Datum des Schlusses: 20. August 1915.

Kt. Bern *Konkursamt Bern-Stadt* (2356)
 Gemeinschuldner: Schären, Rudolf, Wirt zum Café des Alpes, in Bern.
 Datum des Schlusses: 17. August 1915.

Kt. Bern *Konkurskreis Interlaken* (2381)
 Gemeinschuldner: Haussener, Fritz, zum Hotel Kreuz, in Grindelwald.
 Datum des Schlusses: 17. August 1915.

Der ausserordentliche Konkursverwalter:
 A. Rettenmund, Not.

Kt. Luzern *Konkursamt Kriens-Malters in Malters* (2392)
 Gemeinschuldner: Halter, Alban, Bäckerei, Reussbühl, Littau.
 Datum des Schlusses: 23. August 1915.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2362/63)
 Gemeinschuldner: Kälin-Waldmann, Philipp Arnold, Basel.
 Datum des Schlusses: 20. August 1915.
 Gemeinschuldner: Näter-Meyer, Jakob, Basel.
 Datum des Schlusses: 21. August 1915.

Ct. del Ticino *Ufficio dei fallimenti di Lugano* (2368)
 Liquidazione 14/1912
 Fallito: Attenhofer, Max, fu Guglielmo, da Baden, domiciliato a Lugano (in ditta «M. Attenhofer-Landgraf», Hotel Berna e Bellavista, a Lugano).
 Data del decreto di chiusura: 21 agosto 1915, delle pretore di Lugano-Città.

Ct. de Neuchâtel *Office des faillites de La Chaux-de-Fonds* (2365)
 Failli: Barfuss, Alcide-Edouard, horloger, Rue Fritz Courvoisier 3, à La Chaux-de-Fonds.
 Date du jugement clôturant la faillite: 21 août 1915.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.
 (B.-G. 257.) (L. P. 257.)

Kt. Zürich *Konkursamt Hottingen-Zürich 7* (2380*)
 Liegenschaftssteigerung

Das obgenannte Konkursamt bringt aus Auftrag des Konkursamtes Enge-Zürich im Konkurse über die Kollektivgesellschaft Sassella, Bräm & Co., Bauunternehmung und Steinindustrie, Mutschellenstrasse 83, in Zürich 2, seit 6. April 1915, Immobilienverkehr, Sprecherstrasse 8, in Zürich 7, am 15. September 1915, nachmittags 2 Uhr, im Kasino Hottingen-Zürich, folgende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

- 1) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1355 für Fr. 119,500 assekuriert, mit 3 a 1,9 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.
 - 2) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1354 für Fr. 123,300 assekuriert, mit 3 a 49,9 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.
 - 3) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1352 für Fr. 119,800 assekuriert, mit 3 a 4,8 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.
- Ziffern 1—3 an der Zeltwegstrasse in Hottingen-Zürich 7, gelegen.

4) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1382 für Fr. 92,200 assekuriert, an der Sprecherstrasse, in Zürich 7, mit 3 a 75,2 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.

Dazu gehört: $\frac{1}{3}$ an 5 a 35,8 m² Gebiet der Sprecherstrasse.

5) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1381 für Fr. 115,500 assekuriert, daselbst, mit 3 a 61,7 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.

Dazu gehört: $\frac{1}{3}$ an 5 a 35,8 m² Gebiet der Sprecherstrasse.

6) Wohnhaus mit gewölbtem Keller, unter Assek.-Nr. 1380 für Fr. 84,500 assekuriert, daselbst, mit 2 a 55,2 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.

Dazu gehört: $\frac{1}{3}$ an 5 a 35,8 m² Gebiet der Sprecherstrasse.

Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundprotokoll.
 Es findet nur eine Steigerung statt unter Zuschlag an den Meistbietenden.

Der Erwerber hat anlässlich der Steigerung bezüglich jeden Objektes Fr. 1000 Kautions zu leisten.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 5. September 1915 an bei dem obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Kt. Zürich *Konkursamt Schwamendingen* (2342*)

Aus dem Konkurse des Vetterli, Ulrich, Zimmermeister, wohnhaft Möhrlistrasse 21, in Zürich 6, werden zufolge Auftrages des Konkursamtes Unterstrass-Zürich, Donnerstag, den 9. September 1915, nachmittags 4 Uhr, im Restaurant zur Henne, in Oerlikon, öffentlich versteigert:

An der Schwamendingen- und Kapellenstrasse in Oerlikon:

- 1) Ein Wohnhaus, unter Nr. 650 für Fr. 50,950 assekuriert, mit 325 Quadratmeter Gebäudegrundfläche und Umgelände, Kat.-Nr. 3112.
 - 2) Ein Wohnhaus, unter Nr. 651 für Fr. 55,700 assekuriert, mit 285,7 Quadratmeter Gebäudegrundfläche und Umgelände, Kat.-Nr. 3111.
- Die Steigerungsbedingungen liegen zur Einsicht auf.
 Es findet nur eine Steigerung und Zusage an den Meistbieter statt.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Untertoggenburg in Flawil* (2375)

Erste Liegenschaftssteigerung

Gemeinschuldner: Germann, Josef Anton, zum «Adler», in Jonschwil.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Montag, den 27. September 1915, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Hotel Bahnhof, in Uzwil.
 Grundpfand:

- I.
1) Wohnhaus Nr. 541, in Henau, assekuriert für Fr. 7200;
Scheune Nr. 540, in Henau, assekuriert für Fr. 2100;
Remise Nr. 539, in Henau, assekuriert für Fr. 600;
81 a 64 m² Hausplatz, Hofraum und Wiese.
- 2) 7 a 37 m² Wiese beim Haus.
- 3) 71 a 48 m² Förlacker oder Reifensteig, und Wiese in der äusseren Forren.

Schatzungssumme: Fr. 15,700.

- II.
1) 33 a 3,8 m² Wiese im Lehmeth.
 - 2) 108 a 28,2 m² Holz und Boden im Lehmeth.
- Schatzungssumme: Fr. 1800.

III.
18 a 47,4 m² Bauland an der Schützenstrasse, in Uzwil.
 Schätzungssumme: Fr. 3000.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 6. bis und mit 15. September 1915 zur Einsicht auf.

Im übrigen wird auf Art. 257—259 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes verwiesen.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Wil in Wil* (2355)

(auf Requisition des Konkursamtes Untertoggenburg in Flawil)

Erste konkursrechtliche Liegenschaftssteigerung

Gemeinschuldner: Germann, J. A., z. «Adler», in Jonschwil.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Montag, den 27. September 1915, abends 5 Uhr, im Restaurant z. Schweizerhof, in Wil.
 Objekte:

- a. Wohnhaus Nr. 835, assekuriert für Fr. 8400.
- b. Scheune Nr. 834, assekuriert für Fr. 2800.
- c. 900 m² Hofstatt, Hofraum und Garten.

Schatzungssumme: Fr. 18,800.

Auflage der Gantbedingungen: Ab 17. September 1915.
 Im übrigen wird auf Art. 257—259 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verwiesen.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Wil* (2376)

Steigerungs-Sistierung

Die im Konkurse über Egli, Carl, Käser, z. Sennhof, in Wil, auf Mittwoch, den 15. September 1915, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$, 4 und 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, ins Restaurant z. Schweizerhof, in Wil, angesetzten Liegenschaftssteigerungen werden hiemit bis auf weiteres verschoben.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Kreuzlingen in Kurzenbach* (2333)

im Auftrage des Konkursamtes Kreuzlingen

Für Rechnung der Konkursmasse des Schmid, Albert, zum Schweizerhof, in Kreuzlingen, werden Donnerstag, den 30. September 1915, nachmittags 2 Uhr, in der Traube, in Kurzenbach, nachfolgende Liegenschaften auf erste konkursrechtliche Versteigerung gebraucht:

Kat.-Nr. 173. Zirka 54 Aren Ackerland, Käthliwies, in Kurzenbach.

Die Steigerungsbedingungen liegen 10 Tage vor der Gant bei obgenannter Amtsstelle zur Einsicht auf.

Pfandverwertungs-Steigerung

(B.-G. 138, 41 u. 35.)

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich (Altstadt)* (2377)

II. Steigerung

Gemeinschuldner: Güller, Albert, Falkenstrasse 27, Zürich 1.
 Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Mittwoch, den 6. Oktober 1915, nachmittags 4 Uhr, im Amthaus zum «Rüden».

Grundpfand:

Kat.-Nr. 692, Assek.-Nr. 794. Das Wohn- und Gasthaus zum «Falkenstein» (Hotel Güller), Falkenstrasse Nr. 27, in Zürich-Altstadt, Brandassekuranz Fr. 146,400, Grundflächeneinhalt und Hofraum 256,41 m².

Grenzen und Servituten laut Grundbuch.

Ferner das im letzten Schuldbrief mitverpfändete Gasthofmobiliar laut aufliegendem Verzeichnis.

An die Kaufsumme hat der Ersteigerer an der Steigerung selbst sofort nach erfolgtem Zuschlag Fr. 2000 bar zu bezahlen.
Auflegung der Gantbedingungen: Vom 25. September 1915 an.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe
(B.-G. 295—297 u. 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers
(L. P. 295—297 et 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hiefür bezeichneten Tag einberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leur créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Ct. de Berne District de Moutier (2357²)

Débiteur: Gerber, Edouard, matériaux de construction, à Moutier.

Date du jugement accordant le sursis: 19 août 1915.

Commissaire au sursis concordataire: M^e Emile Sautebin, notaire, à Moutier.

Délai pour les productions: 18 septembre 1915, en l'étude du commissaire.

Assemblée des créanciers: Lundi, 4 octobre 1915, dès les 3½ heures après-midi, en l'étude du commissaire.

Délai pour prendre connaissance des pièces: Dès le 24 septembre 1915.

Ct. de Vaud Office des faillites du district de Lausanne (2385)

Débiteur: Pella, Constant, entrepreneur, à Lausanne.

Date du jugement accordant le sursis: 12 août 1915.

Commissaire: B. Grec, préposé aux faillites, à Lausanne.

Délai pour les productions: 20 jours, échéant le 13 septembre 1915.

Assemblée des créanciers: Mercredi, 29 septembre 1915, à 2½ heures après-midi, dans une des salles de l'Evêché, à Lausanne.

Délai pour prendre connaissance des pièces: Dès le 18 septembre 1915, au bureau du commissaire, Place Chauderon 1, à Lausanne.

Verhandlung über den Nachlassvertrag — Délibération sur l'homologation de concordat

(B.-G. 304.)

(L. P. 304.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Zürich Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung (2352²)

Schuldner: Grossmann, Hans, Herrenkleiderfurnituren en gros, Schweizergasse 8, Zürich 1.

Ort, Tag und Stunde der Verhandlung: Mittwoch, den 8. September 1915, vormittags 10 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich, III. Abt., Flössergasse 15.

Kt. Bern Gerichtspräsident I von Biel (2383)

als erstinstanzlicher Nachlassrichter i. V.

Nachlassschuldner: Bloch, Marcel, succ. de veuve Levy-Nordmann, Negoizant an der Marktgasse, in Biel.

Ort, Tag und Stunde der Verhandlung: Montag, den 30. August 1915, vormittags 10 Uhr, vor Richteramt Biel, im Amthause daselbst.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(B.-G. 308.)

(L. P. 308.)

Kt. Appenzell A.-Rh. Bezirksgericht Hinterland in Trogen (2364)

Schuldner: Grey, Adolf, Broderies, Spittel, Herisau.

Datum der Bestätigung: 10. August 1915.

Verschiedene Bekanntmachungen — Avis divers

Ct. del Ticino Ufficio dei fallimenti di Mendrisio (2370)

Invito alla seconda adunanza dei creditori.

Fallita: Società Cinemateatro, in Chiasso.

Seconda adunanza dei creditori: 15 settembre 1915, alle ore 11 ant., nell'ufficio di esecuzione e fallimenti, in Mendrisio.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Cossonay

Fromagerie. — 1915. 21 août. La raison Jean Karlen, exploitation de la fromagerie de Mussel, à Gollion (F. o. s. du c. du 10 avril 1910, page 605), est radiée ensuite de départ du titulaire.

Bureau de Morges

Tannerie et courroierie. — 21 août. Louise-Julie Reymond, née Thury, et Jeanne Reymond (devenue femme d'Albert Pachoud), étant décédées, ont cessé de faire partie de la société en nom collectif Les Hoirs d'Henri Reymond (F. o. s. du c. des 17 février 1883, n° 22, page 162; 25 février 1886, n° 18, page 124; 27 septembre 1892, n° 208, page 836, et 2 juillet 1896, n° 184, page 765), dont le siège est à Morges. Marguerite-Jeanne-Louisa, née Pachoud, femme de Louis-Albert Jaton, de Peney-le-Jorat, et Jean-Robert Pachoud, de Lutry et Goumoëns-le-Jux, les deux domiciliés à Morges, enfants d'Albert-Jules Pachoud et de Jeanne, née Reymond, sont entrés, comme associés, dans la dite société. Les nouveaux associés n'ont pas le droit de représenter la société.

Bureau de Vevey

Commission. — 19 août. Charles, fils de Georges Blum, de Homburg-les-Bains (Allemagne), domicilié à Montreux, est entré comme associé dans la société en nom collectif Rée & Cie., dont le siège est à Montreux-le-Châtelard (F. o. s. du c. du 20 janvier 1915, n° 15, page 68).

Bureau d'Yverdon

Laiterie. — 21 août. Paul, fils de Henri Neuschwander, de Senarclens (Vaud), domicilié à Yverdon, est le chef de la raison Paul Neuschwander, à Yverdon. Laiterie d'Yverdon; Rue du Milieu.

Genf — Genève — Ginevra

Représentation commerciale. — 1915. 20 août. Charles Delphin, de Genève, domicilié au Grand-Lancy (Lancy), et Henri Brunet, de Genève, domicilié au Petit-Saconnex, ont constitué, à Plainpalais, sous la raison sociale Delphin et Brunet, une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} juillet 1915; Représentation commerciale. 77, Boulevard Carl Vogt.

20 août. La Société anonyme Heos, inscrite à Plainpalais (F. o. s. du c. du 16 août 1913, page 1495), a, dans son assemblée générale du 10 août 1915, dont procès-verbal a été signé de tous les actionnaires, modifié ses statuts sur les points suivants: La société change sa dénomination qui devient Société anonyme Industrielle et Commerciale. Son siège est transféré à Genève. Son but devient: a. La reprise à partir du 1^{er} août 1913, de l'actif et du passif de la société en nom collectif Ernst et Cie.; la fabrication et la vente de tous articles industriels et notamment d'éclairage; c. la représentation de toutes firmes suisses et étrangères; d. la fabrication et la vente de tous produits chimiques et pharmaceutiques. Le bureau de la société est à Genève, 12, Rue de la Croix d'Or.

20 août. Suivant actes reçus par M^e Gampert, notaire, à Genève, le 12 août 1915, il a été constitué une société anonyme, sous la dénomination de Société auxiliaire du commerce et de l'industrie. Cette société a pour objet de servir d'intermédiaire aux commerçants et industriels en Suisse pour leur faciliter l'importation de toutes marchandises et produits étrangers destinés essentiellement à l'approvisionnement de la Suisse. Elle se charge de l'obtention de toutes autorisations nécessaires à l'importation en Suisse, au transit et au transport pour la Suisse et de l'accomplissement de toutes formalités administratives y relatives. Elle fait toutes opérations commerciales, financières ou industrielles relatives aux objets ci-dessus en s'interdisant toutefois elle-même toutes affaires directes d'achat ou de vente. Les statuts portent la date du 12 août 1915. Le siège de la société est à Genève. Sa durée est indéterminée. Le capital social est fixé à quatre cent mille francs (fr. 400,000), divisé en 800 actions de fr. 500 chacune. Les actions sont au porteur; jusqu'à ce qu'elles soient entièrement libérées, elles sont représentées par des certificats provisoires nominatifs. Les publications de la société sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration, composé de six membres au moins. Le conseil d'administration désigne les personnes autorisées à signer au nom de la société. Dans sa séance du 16 août 1915, le conseil d'administration a décidé que la société serait valablement engagée par la signature du président ou d'un vice-président, donnée collectivement avec celle d'un des secrétaires, et a désigné: Ami Gandillon, de et à Genève, comme président; Eugène Borel, de et à Genève, et Albert Vogt, de Granges (Soleure), à Berne, comme vice-présidents; Albert Natural, de et à Genève, et Albert Vasalli, d'origine tessinoise, à Genève, comme secrétaires. Bureaux à Genève: 5, Rue des Granges.

Scierie. — 20 août. La société en nom collectif Rolando et Degaudenzi, à Carouge (F. o. s. du c. du 25 juin 1910, page 1163), est déclarée dissoute depuis le 15 août 1915.

L'associé Louis De Gaudenzi, soit Degaudenzi, d'origine italienne, domicilié à Carouge, est resté, depuis cette date, chargé de l'actif et du passif de la maison, qu'il continue seul, sous la raison Louis Degaudenzi, à Carouge. Exploitation d'une scierie mécanique. Clos de la Fonderie.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

N° 37197. — 14 août 1915, 4 h.

Kilchenmann frères, fabrication et commerce,
La Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.

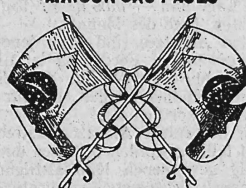


N° 37198. — 18 août 1915, 8 h.

Maison São Paulo A. Meer, commerce,
Genève (Suisse).

Cafés du Brésil.

MAISON SÃO PAULO



Spécialités de
Cafés du Brésil

Nr. 37199. — 20. August 1915, 5 Uhr.
Fischer & Cie., Fabrikation und Handel,
Bern (Schweiz).

Gestrickte Kleidungsstücke.

FI=CO

Nr. 37200. — 21. August 1915, 8 Uhr.

R. Sommer-Grogg, Handel,
Büren (Bern, Schweiz).

Fleischkonserven.



Nr. 37201. — 21. August 1915, 8 Uhr.

Hediger Söhne, Fabrikation,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren und andere Tabakfabrikate.



(Erneuerung mit abgeänderter Produktenangabe von Nr. 7574.)

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires Ungarn

Der «Pester Lloyd» vom 29. Juli 1915 publiziert folgende Verordnung des Königl. Ungarischen Ministeriums über die allmähliche Aufhebung des zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährten Aufschubs vom 28. Juli d. J. (Zahl 2807/1905 M. E.):

Das Königlich Ungarische Ministerium verfügt auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII von 1912 über Ausnahmungsverfügungen für den Fall eines Krieges, sowie der im § 14, G.-A. L. von 1914 über die Ergänzung des erwähnten Gesetzartikels und des G.-A. LXVIII von 1912 enthaltenen Ermächtigung, wie folgt:

I. Tilgung der einem Aufschub unterliegenden Geldschulden.

§ 1. Die bis einschliesslich 31. Juli 1915 fällig gewordenen Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem andern privatrechtlichen Rechtstitel, der vor dem 1. August 1914 entstanden ist, sind — insofern die Schuld im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung vom 24. März 1915 (Zahl 1040/1915 M. E.)¹⁾ am 31. Juli 1915 noch unter das Moratorium gefallen ist — nach den in der vorliegenden Verordnung bestimmten Modalitäten zu tilgen.

Die Erfüllung der nach dem 31. Juli fällig werdenden Geldschulden kann, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, zur Fälligkeit im vollen Betrage gefordert werden, insofern diese Verordnung keine Ausnahme festsetzt.

Insofern die Geldschulden im Sinne dieser Verordnung dem Aufschub unterliegen und nach der Forderung auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund des Gesetzes Zinsen zu entrichten sind, können die Zinsen nach dem Restbetrag auch für die Dauer des Aufschubs berechnet werden. Nach verzinslichen Schulden können die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

1. Amortisations- und der Emission von Schuldverschreibungen zugrunde liegende Darlehen.

§ 2. Die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen und Kapitalstilgungsraten von Amortisationspfandbriefdarlehen, wie auch von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für bürgschaftsfähig erklärt sind — die im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 3, am 31. Juli 1915 noch dem Aufschub unterlegen sind — sind in vier gleichen Raten zu tilgen, und zwar im Monat November 1915, im Monat Mai und November 1916 und im Monat Mai 1917, an dem dem Verfalltag entsprechenden Tage und — falls dieser Tag im betreffenden Monat fehlen sollte — am letzten Tage des Monats.

Im Sinne des ersten Absatzes sind auch jene Zinsen und Kapitalstilgungsraten der dort erwähnten Forderung zu tilgen, die am 1. August 1914 oder später, bis einschliesslich 31. Juli 1915, fällig geworden sind, insofern es sich um einen Schuldner handelt, der für die Schuld ausser dem Hypothekarschuldner verantwortlich ist.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes erstrecken sich auch auf die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen und auf die bis einschliesslich 31. Juli 1915 fällig gewordenen Kapitalstilgungsraten der auf einer Liegenschaft hypothekarisch sichergestellten sonstigen Tilgungsdarlehen, insofern sie im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 14, I. Z. 10, am 31. Juli 1915 noch dem Aufschub unterlegen sind.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nr. 80, vom 8. April 1915.

Wenn der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der laufenden Zinsen und Kapitalstilgungsraten der im Absatz 1 oder 3 erwähnten Schulden oder hinsichtlich der dort erwähnten Rückstände innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Aufforderung des Gläubigers — worin der Gläubiger den Schuldner auf diese Folgen der Nichterfüllung ausdrücklich ermahnt — in welchem Teile immer nicht entspricht, so kann der Gläubiger die Zahlung auch sämtlicher früher fällig gewordener Zinsen und Kapitalstilgungsraten fordern. In diesem Falle genügt es zum Nachweis des Umstandes, daß der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat, wenn der Gläubiger mit einer Postkarte nachweist, dass er an den Schuldner ein eingeschriebenes Schreiben aufgegeben hat. Der Beweis dessen, dass das Schreiben keine Zahlungsaufforderung enthalten hat oder dass die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen sei, obliegt dem Schuldner.

Als Tilgungsdarlehen ist bei Anwendung dieser Verordnung jedes Anlehen anzusehen, bei dem die Tilgung des Kapitals nach einem im vorhinein festgestellten Tilgungsplan auf mindestens fünfzehn Jahre verteilt ist.

§ 3. Der Schuldner, der für das im § 2 erwähnte Tilgungsdarlehen ausser dem Hypothekarschuldner verantwortlich ist, kann die Leistung sowohl hinsichtlich der laufenden, wie auch der rückständigen Zinsen und Kapitalstilgungsraten insoweit verweigern, als der Hypothekarschuldner Militärdienste leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist und demzufolge die Forderung gegen ihn auf gerichtlichem Wege nicht geltend gemacht werden kann.

§ 4. Der Eigentümer einer vermieteten oder verpachteten Liegenschaft kann die Begleichung von Zinsen und Kapitalstilgungsraten des auf der Liegenschaft hypothekarisch sichergestellten Darlehens insofern verweigern, als er nachweist, dass er die Schuld — in Ermangelung eines ihm zur Verfügung stehenden sonstigen Vermögens — aus dem Grunde nicht begleichen kann, weil seine Pächter, infolge des ihnen im Sinne dieser Verordnung zustehenden Aufschubs, den der rückständigen Schuld entsprechenden Betrag nicht entrichtet haben.

Die Zinsen und Kapitalstilgungsraten des auf einem vermieteten Hause hypothekarisch sichergestellten Tilgungsdarlehens kann der Schuldner — insofern § 26 zu Kraft besteht — in gleichen Monatsraten samt Zinsen, jedoch ohne Pönale, zahlen.

2. Versicherungen.

§ 5. Der Rest von Schulden aus Versicherungsgeschäften, der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 7, am 31. Juli 1915 noch dem Aufschub unterlegen ist, ist — insofern § 6 keine Ausnahme festsetzt — in den folgenden Zeitpunkten zu tilgen:

Der Rest der bis Ende März 1915 fällig gewordenen Schulden am 30. September 1915;

der Rest der im April 1915 fällig gewordenen Schulden am 31. Oktober 1915;

der Rest der im Mai 1915 fällig gewordenen Schulden am 30. November 1915;

der Rest der im Juni und Juli 1915 fällig gewordenen Schulden am 31. Dezember 1915.

§ 6. Versicherungsprämien, mögen sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sein oder später fällig werden, unterliegen gänzlich dem Aufschub, wenn der Versicherte zu jenem Zeitpunkt, da sie zahlbar wären, Militärdienst leistete oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes einem Aufschub unterliegenden Schulden sind nach dem Aufheben des dem Aufschub zugrunde liegenden Umstandes in vier gleichen Raten in einer Zwischenzeit von je drei Monaten zu tilgen. Die erste Rate ist nach Ablauf der von dem Tage an gerechneten drei Monate zu entrichten, an dem hinsichtlich des Verpflichteten der Militärdienst oder die diesem gleichzuhaltende Lage aufgehört hat.

§ 7. Die Entrichtung der Versicherungsprämie, die im Sinne der Moratoriumsverordnungen im ganzen oder zum Teile dem Moratorium unterlegen ist, oder laut der gegenwärtigen Verordnung dem Aufschub unterliegt (§ 6), kann der Versicherte (der vertragschliessende Teil) nach Ablauf des Aufschubs mit Bezug darauf, dass die Versicherung infolge der Nichtzahlung der Prämie erloschen ist, nicht verweigern, es sei denn, dass der Versicherte (der vertragschliessende Teil) innerhalb fünfzehn Tagen nach der Fälligkeit der Prämie oder den vom Versicherer gewährten oder nach dem gesetzlichen Aufschub (G.-A. XXXVII von 1875, § 505, Z. 3) dem Versicherer schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Versicherung aufzugeben wünscht. Zum Beweise dieses Umstandes genügt es, wenn der Versicherte (der vertragschliessende Teil) mit einer Postkarte nachweist, dass er innerhalb dieser Frist an den Versicherer ein eingeschriebenes Schreiben aufgegeben habe; der Versicherer hat zu beweisen, dass der Brief nicht eine die Versicherung aufhebende Erklärung enthalten habe.

Aus dem Grunde, weil der Versicherte (der vertragschliessende Teil) die im Sinne dieser Verordnung zahlbare Prämie innerhalb der in den §§ 5 und 6 bestimmten Frist nicht entrichtet hat, kann der Versicherer den Vertrag nicht aufheben. Auf diese Prämien erstreckt sich die im G.-A. XXXVII von 1875, §§ 487, 506 und 514, bestimmte abgekürzte Verjährung nicht, sondern die Prämie samt Akzessorien unterliegt der allgemeinen privatrechtlichen Verjährung.

3. Mietschulden.

§ 8. Mietschulden aus einem Verträge bezüglich der Miete einer Wohnung oder einer sonstigen Lokalität fallen, sowohl wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind oder später fällig werden, im ganzen unter den Aufschub, wenn der verpflichtete Teil Militärdienst leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist.

Die Wohnungsmietschuld einer Militärdienst leistenden oder mit ihr gleichzuhaltenden Person fällt aber nicht unter den Aufschub, wenn der Verpflichtete seiner ordnungsmässigen Bezüge aus einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis oder zumindest eines Quartiergeldes oder einer öffentlichen Unterstützung zu Zwecken des Mietzinses teilhaftig ist. Bezieht der Verpflichtete nur ein Quartiergeld oder eine zu Zwecken des Mietzinses gewährte öffentliche Unterstützung, so ist die Mietzinsschuld nur bis zur Höhe des bezogenen Quartiergeldes oder der öffentlichen Unterstützung zu zahlen. Im Falle der Vermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben in Aftermiete, ist die Miete bis zur Höhe des vom Aftermieter zu leistenden Mietzinses vom Aufschub ebenfalls ausgenommen. Dem Aufschub unterliegt ferner die Miete der Geschäfts- oder Betriebslokalitäten nicht, wenn das Geschäft oder der Betrieb, trotz des Einkommens des Eigentümers, weitergeführt wird.

Die Tilgung der im Sinne der vorstehenden Absätze einem Aufschub unterliegenden Schulden erfolgt im Sinne des § 6, Abs. 2.

4. Aufträge und ähnliche Arbeitsverträge.

§ 9. Der Rückstand der aus einem Auftrag oder aus Verträgen auf ähnliche andere persönliche Arbeitsleistungen, der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 12, am 31. Juli 1915 noch dem Aufschub unterlegen ist, ist in zweimonatlich fälligen, fünfundzwanzigprozentigen Raten zu tilgen. Die Zahlungsfrist ist von dem Tage an zu rechnen, an dem auf die Schuld im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung zuletzt eine Ratenzahlung zu leisten

war. Die Raten sind nach dem vollen Betrage der am 1. August 1914 im Rückstand gebliebenen und von diesem Tage an bis zum 31. Juli 1915 fällig gewordenen sämtlichen Schulden zu berechnen.

Der Advokat kann die ihm seiner Partei gegenüber gerichtliche festgestellte Gebühren- und Kostenforderung bis zur Höhe des Betrags, der auf die geltend gemachte Forderung eingegangen ist, im vollen Betrage geltend machen.

5. Kaufpreis für bewegliche Sachen und Gegenwert gewerblicher Arbeitsleistungen.

§ 10. Der Rückstand der aus den Kaufpreisen beweglicher Arbeitsleistungen bestehenden Schulden, der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 13, am 31. Juli 1915 noch unter einen Aufschub gefallen ist, ist in folgenden Raten zu tilgen:

a) die bis Ende März 1915 fällig gewordenen Schulden in zweimonatlichen Raten von je 10 v. H.;

b) der Rest der im April, Mai, Juni und Juli 1915 fällig gewordenen Schulden in zehnprozentigen Monatsraten; wenn aber auf diese Weise — mit Hinzurechnung der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung zahlbaren Raten — bereits fünf Raten fällig geworden sind, so sind die weiteren Raten schon nur jeden zweiten Monat zu zahlen.

Die Raten sind stets nach dem ursprünglichen Betrage der Schuld und, falls die Schuld im Sinne des Vertrages in Raten zahlbar war, nach jeder Rate im besonderen zu rechnen. Die erste Rate ist an dem Tage des Monats September des Jahres 1915 zu entrichten, der seiner Zahl gemäss dem für die früheren Raten bestimmten Zahlungstag entspricht und, falls dieser Tag in dem Monat September fehlt, am 30. September.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch für die in der 6. Moratoriumsverordnung, § 10, Abs. 2, erwähnten Schulden anzuwenden.

Im Falle eines Kommissionskaufs kann der Kommissionär den Ersatz des von ihm bezahlten Kaufpreises von seinem Auftraggeber gleichfalls im Sinne des ersten Absatzes fordern.

Die dem Arbeitsunternehmer seinem Subunternehmer gegenüber obliegenden Schulden sind auch über die nach Abs. 1 zu tilgenden Raten hinaus in dem Verhältnis zu zahlen, in dem der Arbeitsunternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit zu Händen erhalten hat.

6. Schulden aus dem Rücktritt und aus dem Vertragsbruch.

§ 11. Der Rückstand von Geldschulden aus einem Verträge, der vor dem August 1914 zu erfüllen war, aus der Ausübung des Rücktrittsrechts, oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ist — insofern der Rückstand im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 16, am 31. Juli 1915 noch unter den Aufschub gefallen ist — in drei gleichen Raten von dem Tage des Monats Januar 1916 an zu tilgen, der dem zur Zahlung der ersten Rate in der 6. Moratoriumsverordnung bestimmten Tage entspricht.

Wenn der Schuldner irgendeine im vorstehenden Absatz bestimmte Rate binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Gläubigers nicht entrichtet, wird der ganze Rückstand auf einmal fällig.

7. Auf einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Titel, wie auch auf einem Gesellschaftsverhältnis oder einer Gemeinschaft beruhenden Schulden.

§ 12. Der Rückstand der auf einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Titel beruhenden Geldschulden, sowie der Geldschulden aus dem Gesellschaftsverhältnis oder der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft — der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, I. Z. 18, am 31. Juli 1915 noch unter den Aufschub gefallen ist — ist in drei gleichen Raten an dem Tage der Monate Oktober 1915, März und Oktober 1916 zu entrichten, der dem zur Zahlung der ersten Rate im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung bestimmten Tage entspricht.

8. Auf einem Wechsel oder einem anderen indossierbaren Wertpapiere beruhende Schulden.

§ 13. Der Rückstand der auf einem im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung zum Teile oder im ganzen einem Aufschub unterliegenden Wechsel, einer solchen kaufmännischen Anweisung, einem solchen Lagerschein und Scheck beruhenden Schulden, der im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung, § 4, II., am 31. Juli 1915 noch einem Aufschub unterliegt, ist, insofern § 19 keine Ausnahme festsetzt, in zwei gleichen Raten zu tilgen, und zwar nach den auf Sicht lautenden oder vor dem 1. November 1914 fällig gewordenen Papieren im Oktober 1915 und im Oktober 1916; nach den dem Aufschub unterliegenden sonstigen Papieren aber im November 1915 und im November 1916, in jedem Falle an dem Tage des betreffenden Monats, der seiner Zahl gemäss dem Tage der Fälligkeit entspricht und, wenn dieser Tag in dem betreffenden Monat fehlt, am letzten Tage des Monats.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes erstrecken sich nicht auf die Verpflichteten, die ihre ständige Geschäftsniederlage, ihren Betrieb oder ihre Wirtschaft, in Ermangelung einer solchen aber ihren Wohnort (Sitz) ausschliesslich auf dem Gebiete der Komitate Breg, Maramaros, Sáros, Szatmár, Szörény, Ugosca, Ung oder Zemplén oder der Städte mit Municipalrecht Szatmár-Nemeti oder der Stadt Zemun haben. Wann und in welchen Raten diese Verpflichteten die im ersten Absatz erwähnten Schulden zu zahlen haben, bestimmt der Finanzminister mittels besonderer Verordnung. Diese Verordnung kann das Mass der Zahlungsverpflichtung innerhalb der einzelnen Komitate für einzelne Gegenden auch in verschiedener Weise bestimmen.

Dem gegenüber, der auf einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel eine Wechselverpflichtung auf Grund einer solchen Schuld übernommen hat, die im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu tilgen ist, kann der Wechselinhaber, zu dessen Gunsten die erwähnte gemeinrechtliche Schuld besteht, die auf dem Wechsel beruhende Forderung auch in einem höheren als dem in den vorstehenden Absätzen bestimmten Masse geltend machen, insofern von der erwähnten gemeinrechtlichen Schuld im Sinne dieser Verordnung bereits eine grössere Rate fällig geworden ist. Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks in entsprechender Weise.

9. Einlagen.

§ 14. Ueber die bei Anstalten, die sich mit Einlagegeschäften befassen, und bei anderen solchen Firmen vor dem August 1914 auf laufende Rechnung erfolgten Einlagen kann der Kontoinhaber, unter Wahrung der bedingten Kündigungsfristen, ohne Rücksicht auf den Betrag verfügen.

Ueber die bei Anstalten, die sich mit Einlagegeschäften befassen, und bei anderen solchen Firmen vor dem 1. August 1914 auf Einlagebuch erfolgten Einlagen, die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen mitinbegriffen, kann der Einleger unter Wahrung der bedingten Kündigungsfristen bis zur weiteren Verfügung des Ministeriums nur mit den nachstehenden Einschränkungen verfügen:

Hat die auf Einlagebuch erfolgte Einlage am 1. August 1914 den Betrag von 2000 Kronen nicht überschritten, so kann der Einleger für die seit dem 1. August 1914 laufende ganze Zeit die Auszahlung von 200 Kronen,

hat sie aber den Betrag von 2000 Kronen überstiegen, monatlich die Auszahlung von 200 Kronen verlangen. In diesem letzteren Falle aber kann während der ganzen Dauer des Aufschubs die Auszahlung von höchstens 10 v. H. der am 1. August 1914 bestandenen Einlage gefordert werden.

Von den im Abs. 2 erwähnten, auf Einlagebuch erfolgten Einlagen kann der Einleger zur Begleichung der ihm obliegenden Steuern oder anderer öffentlichen Abgaben oder nach den vom Finanzminister feststellbaren Modalitäten und innerhalb der von ihm bestimmbar Grenzen zum Zwecke von Einzahlungen auf Darlehen des Staates jedweden Betrag an die zu ihrer Einhebung oder Uebernahme berufene Kasse überweisen.

Die Auszahlung der auf Einlagebuch erfolgten Einlagen kann der Einleger ohne Rücksicht auf den Betrag fordern, insofern er glaubwürdig nachweist, dass er eine unter dem Aufschub gefallene Schuld, auf die er im Sinne der Moratoriumsverordnungen oder im Sinne der gegenwärtigen Verordnung eine Zahlung zu leisten hat, mangels einer Verfügung über seine Einlage — ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts oder desjenigen jener Personen, denen ihm gegenüber ein Recht auf Unterhalt zusteht, oder ohne Gefährdung der Führung seines Wirtschaftsunternehmens oder drittens — zu leisten nicht fähig sei und er den zu diesem Zwecke erforderlichen Betrag zugunsten des Gläubigers überweist. Der Einleger muss auch nachweisen, dass ihm die Verfügung über die Einlage bereits vor dem 1. August 1914 zugestanden ist, oder dass er dieses Recht seither im Wege der Erbfolge erworben hat.

Der Einleger kann von dem ihm in den vorstehenden beiden Absätzen zugesicherten Rechte nur in dem Falle Gebrauch machen, wenn er den benötigten Betrag — insofern keine längere Kündigungsfrist bedungen ist — mindestens 8 Tage früher schriftlich anmeldet.

Bei Kreditgenossenschaften kann der Betrag, der dem gegenwärtigen Paragraphen gemäss gefordert werden kann, die Hälfte der Einlage in keinem Falle übersteigen.

Die aus der am 1. August 1914 bestandenen Einlage an diesem Tage oder später ausbezahlten Beträge können in die auf Grund des Abs. 3 nachher geforderten Beträge eingerechnet werden.

Wenn die mit dem Einlagegeschäfte sich befassenden Anstalten oder eine andere solche Firma den für die Einlage am 31. Juli 1914 bestandenen Zinssuss, sei es vor dem Insebtretreten der gegenwärtigen Verordnung oder nachher, einseitig herabgesetzt haben, so können sie die Auszahlung der vollen Einlage nicht verweigern, es sei denn, dass sie den Zinssuss für die Zukunft auf den am 31. Juli 1914 bestandenen Zinssuss erhöhen. Insofern die Anstalt oder die Firma für die Auszahlung der Einlage die Kündigungszeit in Anspruch nehmen, dürfen sie auch für diese Zeit keine geringeren Zinsen zahlen, als zu denen sie am 31. Juli 1914 verpflichtet waren.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Beschränkungen der Verfügung über die Einlagen wird eine besondere Verordnung des Ministeriums nach Bedarf aufheben.

§ 15. Anstalten, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder andere solche Firmen können mit Berufung auf § 14 die Ausführung einer solchen Verfügung des Einlegers nicht verweigern, derzufolge ein bestimmter Betrag von seiner Einlage bei derselben Anstalt oder bei derselben Firma in ein mit der auf die Ueberweisung bezüglichen Klausel versehenes anderes Einlagebuch zu übertragen ist. Ueber den auf diese Weise zugunsten einer anderen Person überwiesenen Betrag kann diese Person bis zur Aufhebung der Verfügung Einschränkungen nur innerhalb der Grenzen der zwischen ihr und dem Einleger getroffenen und der Anstalt oder der Firma bekanntgegebenen Vereinbarung und nur insoweit verfügen, inwieweit der Einleger darüber ohne die Ueberweisung hätte verfügen können. In diesem Falle kann der Einleger über die ihm verbleibenden Einlagen bis zur Höhe des entsprechenden Betrages nicht verfügen. Der Einleger kann die Auszahlung des auf sein eigenes Einlagebuch überwiesenen Betrags gleichfalls nur in dem Masse fordern, als er dies ohne die Ueberweisung hätte fordern können.

§ 16. Die auf Einlagebuch erfolgten Einlagen öffentlicher Fonds sind nach Massgabe des obwaltenden Bedürfnisses, das durch die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde festgestellt wird — unter Wahrung der bedingten Kündigungsfrist, aber bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — unbeschränkt auszuzahlen. Das Ausmass des Bedürfnisses wird hinsichtlich der Fonds von Städten mit geordnetem Magistrat, von Gross- und Kleingemeinden bei Beträgen über 5000 Kronen durch den Minister des Innern, bei Beträgen, die 5000 Kronen nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt.

Dasselbe gilt für die Einlagen der Arbeitsversicherungskassen und der Bergwerksbrüderladen. Hinsichtlich der Arbeitsversicherungskasse wird das Ausmass des Bedürfnisses durch das staatliche Arbeitsversicherungsamt bestimmt.

Städte und Gemeinden, sowie Waisenkassen können zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse über ihre auf Einlagebuch erlegten Einlagen — unter Wahrung der bedingten Kündigungsfristen, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — ohne Rücksicht auf die in den §§ 14 und 15 bestimmten Schranken verfügen. Das Ausmass des laufenden Bedürfnisses wird hinsichtlich der Haupt- und Residenzstadt Budapest bei Beträgen von über 20,000 Kronen durch den Minister des Innern, bei Beträgen, die 20,000 Kronen nicht übersteigen, durch den Magistrat, hinsichtlich der städtischen Munizipien und der Städte mit geordnetem Magistrat durch den Minister des Innern, hinsichtlich der Gross- und Kleingemeinden bei Beträgen von über 5000 Kronen durch den Minister des Innern, bei Beträgen, die 5000 Kronen nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt. Hinsichtlich der Waisenkassen ist zur Festsetzung des laufenden Bedürfnisses der Waisenstein zu berufen.

Das in der Waisenkasse verwaltete und infolge des Erlöschens des Vormundschafts- und Pflegschaftsverhältnisses fällig gewordene Bargeld darf nur ausnahmsweise und nur in dem Masse ausgezahlt werden, als dies der Minister des Innern fallweise bestimmt.

Wasserregulierungsgesellschaften können über die im Sinne des G.-A. XXIII von 1885, § 148, gebildeten und bei einem Geldinstitut auf Einlagebuch erlegten Flutenschuttsreservefonds, dem sich gebenden Bedarfe gemäss, den die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde bestimmt, ohne Rücksicht auf die in den §§ 14 und 15 enthaltenen Einschränkungen verfügen.

10. Sonstige Kapitalsschulden.

§ 17. Eine jede in den §§ 2 bis 16 und 19 nicht erwähnte solche Geldschuld, die im Sinne der 6. Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter den Aufschub gefallen ist, ist samt den vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen in drei Raten in der Weise zu tilgen, dass je 25 v. H. der Schuld im Oktober 1915 und im März 1916, der Rest aber im Oktober 1916, in jedem Falle an dem Tage des Monats, der infolge seiner Zahl dem Tage der Fälligkeit entspricht, und wenn dieser Tag im betreffenden Monat fehlt oder kein bestimmter Verfalltag festgesetzt war, am letzten Tage des Monats zu zahlen sind.

Unter welchen Modalitäten der einem Aufschub unterliegende Rest des Kaufpreises verstreuter Liegenschaften zu tilgen sei, bestimmt die auf Grund des § 40 zu erlassende Verordnung des Justizministers.

§ 18. Die nach dem 31. Juli 1915 bis einschliesslich 31. Dezember 1915 fälligen, aus Verträgen, die vor dem 1. August 1914 geschlossen wurden,

unter dem Titel des Kaufpreises von Unternehmungen oder Geschäften entstandenen Geldschulden, bzw. die während der erwähnten Zeit fällig gewordenen Raten solcher Schulden können in zwei gleichen Raten getilgt werden. Die erste Rate der im August und September 1915 fälligen Schulden ist binnen zwei Monaten nach der Fälligkeit, der im Oktober, November und Dezember 1915 fälligen Schulden aber am Tage der Fälligkeit, die zweite Rate aber in jedem Falle binnen vier Monaten nach dem für die erste Rate bestimmten Zahlungstermin zu entrichten.

Die in den §§ 12 bis 16 der 6. Moratoriumsverordnung enthaltenen Bestimmungen sind hinsichtlich der im vorstehenden Absatz erwähnten Schulden entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der für die nach dem 31. Juli 1915 bis 31. Dezember 1915 fälligen Geldschulden aus anderen vor dem 1. August 1914 geschlossenen Verträge, zu deren Sicherstellung Wertpapiere als Pfand verschrieben sind, erstrecken sich die Vorschriften des 1. Absatzes auf die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand ebenfalls in entsprechender Weise.

§ 19. Kapitalkorderungen, die zum Zwecke der Deckung der aus Geschäftseinrichtungskosten von Lokalbahn vor dem 1. August 1914 übernommen worden sind, zu deren Sicherstellung die Titres der betreffenden Lokalbahn verpfändet sind, fallen ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit im ganzen unter den Aufsehub. Dasselbe gilt auch für die aus dem Grunde einer solchen Schuld übernommene Wechselverpflichtung im Verhältnis der vertragschliessenden Parteien untereinander, ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels. Diese Vorschrift berührt nicht die Verpflichtung des Schuldners zur zeitweiligen Erneuerung des Wechsels und zur Zahlung der Zinsen.

Die im 1. Absatz erwähnte Schuld kann nur auf sechs Monate nach Beendigung des Krieges (G.-A. LXIII von 1912, § 13) gekündigt werden. Wird die Schuld vor Beendigung des Krieges ohne Kündigung fällig, so ist die Schuld nur nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges zu zahlen.

Der Schuldner wird der in dem vorstehenden Absatz stehenden Begünstigungen verlustig, wenn er die Zinsen der Schuld, dem Vertrag entsprechend, binnen 15 Tagen nach Erhalt der diesbezüglich an ihn ergangenen Aufforderung nicht bezahlt oder seiner Verpflichtung zur Erneuerung der Wechsel während derselben Frist nicht entspricht.

11. Zinsen.

§ 20. Zugleich mit der im Sinne der §§ 2 bis 18 zahlbaren Kapitalkrate kann auch die Zahlung der nach der ganzen rückständigen Schuld bis zum Tage der Zahlung der Kapitalkrate fälligen Zinsen gefordert werden.

Die seit dem August 1914 laufenden Zinsen der im § 14 erwähnten auf Einlagebuch erfolgten Einlagen kann der Erleger mangels einer sonstigen Vereinbarung zu jeder Zeit fordern.

Die vor dem 1. August 1914 fälligen, nicht unter § 2 fallenden Zinsen, deren Kapital nicht unter die in der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Tilgung fallen, sind im Sinne des § 17 zu tilgen. Bezahlt der Schuldner irgendeine fällige Rate binnen fünf Tagen nach der Aufforderung des Gläubigers nicht, so wird der ganze Zinsrückstand auf einmal fällig.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wechsel und sonstiger indossibaren Wertpapiere.

§ 21. Der Wechselinhaber darf einen Wechsel, den ihm sein Gläubiger vor dem 1. August 1914 ausgestellt wegen einer Forderung, die im Sinne der gegenwärtigen Verordnung in Raten zu tilgen ist, gegeben hat, vor Ablauf der Stundung nur mit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 1914 ausstellen. Die dieser Bestimmung zuwiderlaufende Ausstellung ist für vereinbarungswidrig anzusehen.

Hinsichtlich eines vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsels ist während der Dauer der Stundung der im G.-A. XXVII von 1876, §§ 25 bis 29, normierte Regress auf Sicherstellung unzulässig.

§ 22. Zur Aufrechterhaltung der Klage oder der Regressklage hinsichtlich der im Sinne des § 13 zahlbaren Raten kann die im Sinne des Gesetzes erforderliche Präsentation erfolgen, insoweit die für die Präsentation bestimmte Frist auch hinsichtlich des verbliebenen Schuldrestes nicht abgelaufen ist. Ist die Präsentation innerhalb dieser Zeit behufs Zahlung einer fälligen Rate erfolgt, so braucht das Papier wegen einer später fällig werdenden Rate zwecks Aufrechterhaltung der Klage oder Regressklage nicht neuerlich präsentiert zu werden. Die im G.-A. XXXVII von 1875, § 448, Abs. 2, bestimmte dreissigtägige Frist ist von der Fälligkeit der letzten Rate an zu rechnen.

Hinsichtlich der der Stundung unterliegenden, im § 13 erwähnten Papiere ist die im Gesetz zur Aufrechterhaltung der Klage oder des Rückgriffs vorgeschriebene Protestaufgabe — die auf Sicht und binnen einer gewissen Zeit nach Sicht zu zahlenden Papiere ausgenommen — nicht notwendig. Bestreitet der Verpflichtete die erfolgte Präsentation, so obliegt ihm die Beweisführung. Der etwa dennoch angenommene Protest ist wohl wirksam, doch sind seine Kosten nur in dem Falle zu ersetzen, wenn einer der auf dem Papier Verpflichteten im Ausland wohnt.

Zugleich sind die Kosten jener Proteste, die der Inhaber des Papiers bis einschliesslich 3. August 1914 gegen die erste Moratoriumsverordnung aufgenommen hat, zu ersetzen.

Der zum Rückgriff berechtigte Gläubiger kann die nach der zu zahlenden Rate berechnete Wechselprovision auch in dem Falle fordern, wenn er bezüglich des zur Zahlung präsentierten Papiers den Protest nicht aufnehmen will.

Hinsichtlich der Verständigung der Vormänner sind die §§ 45 bis 47 des G.-A. XXVII von 1876 auch in dem Falle entsprechend anzuwenden, wenn der Inhaber den Protest mangels Zahlung nicht aufnehmen liess; in diesem letzteren Falle hat die Verständigung binnen 15 Tagen nach der Präsentation zu erfolgen.

Der Wechselinhaber ist verpflichtet, die erfolgte Teilzahlung und den Umstand, wann und durch wen diese erfolgt ist, auf dem Wechsel zu vermerken. Der Wechselverpflichtete kann fordern, dass ihm über die geleistete Teilzahlung auf einer Abschrift des Wechsels eine Bestätigung erteilt werde. Der zum Zahlungsrückgriff unterworfenen Wechselverpflichtete kann überdies fordern, dass ihm eine beglaubigte Abschrift des über den ganzen Wechselbetrag wirksam aufgenommenen Protestes oder der nach dem 31. Juli 1914 über die Nichtleistung der Ratenzahlung aufgenommenen urschriftlichen Protest ausgefertigt werde. Wurde kein Protest aufgenommen, so hat der Wechselinhaber die Wechselabschrift, worauf er die Teilzahlung bestätigt, auf Verlangen und auf Kosten des Wechselverpflichteten beglaubigen zu lassen. Die auf die Wechselabschrift geführte Bekundung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ersetzt die Beglaubigung der Wechselabschrift. Alle diese Vorschriften gelten entsprechend auch für kaufmännische Anweisungen, Lagerseine und Seheks.

§ 23. Hinsichtlich eines nach den Moratoriumsverordnungen oder der gegenwärtigen Verordnung der Stundung nicht unterliegenden Wechsels, einer solchen kaufmännischen Anweisung und eines solchen Lagerseins, die vor dem 1. Dezember 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, wird die in den Moratoriumsverordnungen oder im Gesetze bestimmte Frist zur Prä-

sentation wegen Zahlung und zur Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bis einschliesslich 3. Dezember 1915 verlängert. Während der gleichen Zeit kann hinsichtlich der erwähnten Papiere auch die Präsentation behufs Ehrenzahlung erfolgen.

§ 24. Das im G.-A. XXVII von 1876, § 40, bestimmte Recht der Hinterlegung steht dem Akzeptanten nach Ablauf zweier Werktage zu, und diese Frist ist hinsichtlich der im § 13 erwähnten Papiere von dem Tage an zu rechnen, an dem die Rate der Schuld im Sinne der Moratoriumsverordnungen oder der gegenwärtigen Verordnung zahlbar ist, hinsichtlich der im § 23 erwähnten Papiere aber vom Fälligkeitstag an.

Jeder Vormann kann verlangen, dass der Inhaber des Papiers das Papier behufs Zahlung präsentiert, und zwar hinsichtlich der im § 13 bestimmten Papiere nach Ablauf jenes Tages, an dem die Rate der Schuld im Sinne der Moratoriumsverordnung zahlbar ist, hinsichtlich der im § 24 erwähnten Papiere nach dem Ablauf; entspricht der Inhaber diesem Verlangen nach Erhalt der an ihn ergangenen Aufforderung nicht unverzüglich, so ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

III. Die auf das Mietverhältnis bezüglichen Bestimmungen.

§ 26. 1. Der Vermieter einer Wohnung oder einer sonstigen Lokalität kann während der Zeit des Bestehens der gegenwärtigen Verordnung das ihm im Vertrag, in einem Statut oder in einer anderen Rechtsvorschrift gesicherte Recht, im Falle der Nichtzahlung des Mietzinses die Miete durch Aufhebung des Vertrags oder durch ausserordentliche Kündigung aufheben zu können, bei wöchentlicher oder monatlicher Miete überhaupt nicht, bei Mieten von längerer Dauer aber nur wegen Nichtzahlung der der Stundung nicht unterliegenden Mietzinse und auch aus diesem Grunde nur in dem Falle ausüben, wenn der Mieter den auf je einen Monat entfallenden Teil des laufenden Mietzinses bis zum fünften Tag eines jeden Monats nicht zahlt. Dieses Recht kann jedoch nach dem zehnten Tag des letzten Monats der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausgeübt werden.

2. Wenn der Mieter den auf je einen Monat entfallenden Teil des laufenden Mietzinses bis zum 5. des betreffenden Monats zahlt, so kann der Vermieter seine Forderung auf Zahlung des rückständigen Teiles des laufenden Mietzinses nicht geltend machen. Der Vermieter kann nach dem zur Zeit der Fälligkeit nicht beglichenen Teil des Mietzinses Verzugszinsen fordern.

3. Die im Punkt 1, Zahl 1 und 2, enthaltene Vorschrift gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter auf Grund seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ein Quartiergeld bezieht und das erhaltene Quartiergeld nicht zur Erfüllung der Mietschuld verwendet, wenn der Mieter Militärdienst leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist, oder wenn dessen Familienmitglied die zu Zwecken des Kriegsdienstes erhaltene öffentliche Unterstützung und nebenbei auch das durch die etwaige Aftervermietung der Wohnung oder einzelner Teile derselben eingegangene Einkommen pünktlich abführt, so ist ihm gegenüber das Recht der ausserordentlichen Kündigung auch dann ausgeschlossen, wenn die abgeführte Summe geringer ist, als die in 1 erwähnte Monatsrate ist.

II. 1. Der Vermieter kann die Miete einer von einer Militärdienst leistenden oder dergleichen Beurteilung unterliegenden Person gemietete Wohnung, deren Jahreszins in Budapest 1500 Kronen, in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern 1000 Kronen, in kleineren Orten aber 700 Kronen nicht übersteigt, bis auf weitere Verfügung des Ministeriums auch durch ordentliche Kündigung nicht aufheben:

a) Wenn der Mieter den Zins gemäss Punkt I bezahlt oder

b) wenn der Mieter aus seinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis nur Quartiergeld bezieht oder das mit dem Mieter in gemeinsamem Haushalt lebende Familienmitglied eine öffentliche Unterstützung für Zwecke des Mietzinses erhält und der Mieter oder sein Familienmitglied das Quartiergeld oder die öffentliche Unterstützung und nebenbei das aus der Aftermiete der Wohnung oder einzelner Teile derselben eingehende Einkommen zur Leistung der Mietschuld verwendet.

2. Für die Zeit, während der der Vermieter die Miete im Sinne dieses Punktes II nicht kündigen kann, ist auch keine Mieterhöhung zulässig.

3. Die Vorschriften dieses Punktes II berühren nicht das Recht des Vermieters zur Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit.

III. Wenn der Mieter einer Wohnung nach dem Abschluss des Mietvertrages seinen Militärdienst antritt oder in eine Lage gerät, derzufolge er den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist, so kann der Vermieter weder die Ueberlassung der Wohnung zur Benutzung verweigern, noch das Mietobjekt wegen Nichtbezahlung des ersten Mietzinses mit sofortiger Wirksamkeit kündigen, wenn auch der Mieter den ersten Mietzinsbetrag nicht rechtzeitig gänzlich, aber einschliesslich der Angabe zumindest ein Drittel des Zinsbetrags rechtzeitig entrichtet hat.

IV. Der Mieter eines Geschäfts oder Betriebslokals, der Militärdienst leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist, kann auch den für eine bestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag durch die für Mietverträge auf unbestimmte Zeit festgesetzte Kündigung aufheben, wenn das Geschäft oder der Betrieb aufgelassen wurde. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für die Miete einer solchen Wohnung, die der Mieter gleichzeitig auch zu dem Zwecke seiner erwerbsmässigen Beschäftigung benutzt.

§ 26. Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptmieter die Leistung der Mietschuld insofern verweigern, als er nachweist, dass er den rückständigen Teil der Mietsumme — in Ermangelung eines ihm zur Verfügung stehenden sonstigen Vermögens — aus dem Grunde nicht beglichen konnte, weil seine Mieter den dem rückständigen Mietzins entsprechenden Betrag zufolge der ihnen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Stundung nicht gezahlt haben.

Hauptmiete ist im Sinne dieser Verordnung ein solcher Vertrag, kraft dessen jemand (der Hauptmieter) ein aus mehreren Wohnungen bestehendes Haus oder im Hause mehrere Wohnungen zu dem Zwecke mietet, um sie anderen zu vermieten.

§ 27. Wenn der Hauptvermieter den Hauptmietvertrag (§ 27, Abs. 2), sei es durch Kündigung, sei es ohne Kündigung, aufhebt, so kann er auf Grund dieser Aufhebung von dem Mieter des Hauptmieters die Zurückstellung der gemieteten Lokalitäten nicht fordern, es sei denn, dass ein solcher Umstand obwaltet, auf Grund dessen dies auch der Hauptmieter von ihm hätte fordern können.

§ 28. Wenn im Falle einer Hauptmiete (§ 26, Abs. 2) der Hauptmieter Militärdienste leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist, so steht dem Hauptvermieter auf die Mietzinsforderung des Hauptmieters seinem eigenen Mieter gegenüber das gesetzliche Pfandrecht zu; der Mieter des Hauptmieters kann jedoch den Mietzins insoweit wirksam zu Händen des Hauptmieters zahlen, als ihm dies der Hauptvermieter nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter das dem Hauptmieter seinem eigenen Mieter gegenüber zustehende gesetzliche Pfandrecht ausüben. Der Verzicht des Hauptmieters auf dieses Pfandrecht oder eine Vereinbarung zwischen dem Hauptmieter und seinem Mieter, die dieses Pfandrecht ausschliesst oder beschränkt, ist dem Hauptvermieter gegenüber unwirksam.

Die Normen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Ueberlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile an Aftermieter entsprechend anzuwenden.

IV. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der von den kriegerischen Ereignissen betroffenen Schuldner.

§ 29. Die für den Fall der Nichterfüllung bestimmten Rechtsfolgen — mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen — treten während der Zeit, insoweit am Wohnsitz oder im Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Tätigkeit des Gerichts infolge der Kriegsergebnisse ausgesetzt ist, nicht ein.

§ 30. Die Fälle, in denen das Gericht hinsichtlich der im Sinne dieser Verordnung zu tilgenden Schuld die Erfüllungsfrist verlängern kann, bestimmt eine besondere Verordnung des Justizministers, in Kroatien und Slavonien des Banus.

§ 31. Der Finanzminister kann zugunsten solcher Geldinstitute oder anderer Firmen, die ihren Sitz in einer vom feindlichen Einfall oder von den damit einhersehenden Ereignissen unmittelbar betroffenen Gegend haben, in Bezug auf die Verfügung über die bei der Anstalt oder bei der Firma erfolgten Einlagen im allgemeinen oder von Fall zu Fall auf eine vorher bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit über die in den §§ 14 bis 16 enthaltenen Vorschriften hinausgehende Beschränkungen bestimmen.

Wenn der Einleger infolge der im Sinne des vorstehenden Absatzes getroffenen Verfügung über seine Einlage nicht verfügen kann, so kann er die Erfüllung der im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu tilgenden Schulden im ganzen oder zum Teile verweigern, insofern er nachweist, dass er diese Schulden mangels Verfügung über seine Einlage ohne Gefährdung seines Unterhalts oder desjenigen seiner ihm gegenüber zum Unterhalte berechtigten Angehörigen oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes zu erfüllen nicht instande sei.

V. Gemischte und Schlussbestimmungen.

§ 32. Aus dem Grunde, dass der Schuldner irgendeine fällige Rate der im Sinne dieser Verordnung zu tilgenden Schuld nicht bezahlt hat, kann der Gläubiger — insofern die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt — die für den Fall der Nichterfüllung bestimmten Rechtsfolgen bis auf weitere Verfügung des Ministeriums nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Raten und ihrer Nebengebühren, inbegriffen den für den Fall der Nichtzahlung der Rate bedingenden Strafsatz.

Dasselbe gilt bis auf weitere Verfügung des Ministeriums auch für den Fall, wenn der Schuldner die rückständigen Zinsen oder Kapitalstilgungsraten eines vor dem 1. August 1914 flüssig gemachten Tilgungsdarlehens (§ 2, letzter Absatz) oder einer solchen Forderung, auf Grund der zur Anlage von Mündelgeldern geeignete oder für kautionsfähig erklärte Schuldverschreibungen emittiert werden können, nicht gezahlt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen oder die Kapitalstilgungsraten vor oder nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fällig geworden sind. Diese Bestimmung berührt nicht die in § 2 des Absatzes 4 enthaltene Vorschrift.

§ 33. Die Vorschrift des § 32, Abs. 1, erstreckt sich auch auf jede der Stundung nicht unterliegende Geldschuld jenes Schuldners, der Militärdienst leistet oder den Militärdienst leistenden Personen gleichzuhalten ist. Ein Strafsatz kann im Falle der Nichterfüllung einer solchen Schuld nicht gefordert werden.

Im Falle des Ablebens der in vorstehendem Absatz verzeichneten Person stehen die dort bestimmten Begünstigungen hinsichtlich der Schuldner des Erblassers für eine Zeit von sechs Monaten von dem Todesfall auch den Erben zu.

Wurde das wirtschaftliche Unternehmen oder der Betrieb der in Abs. 1 erwähnten Person trotz des der Begünstigung zugrunde liegenden Umstandes auch weitergeführt, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen auf die mit der Wirtschaft oder dem Betriebe zusammenhängenden Geldschulden keine Anwendung.

§ 34. Der Umstand, dass eine Forderung laut der gegenwärtigen Verordnung der Stundung unterliegt, schließt die Verwendung der Forderung zur Einrechnung nicht aus.

§ 35. Die Dauer der Stundung kann hinsichtlich des der Stundung unterliegenden Teiles der Schuld weder in die Verjährungsfrist, noch in eine zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzte Frist eingerechnet werden.

Hinsichtlich welchen Teiles immer der Schulden aus den im § 13 erwähnten Wertpapieren endigt die Verjährung nur mit der Verjährung der Restschulden zugleich.

Die Verjährung der Forderung aus einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung und eines Lagerscheins wird ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung in einem Jahr festgestellt, selbst in jenen Fällen, in denen die nach G.-A. XXVII von 1876 zu rechnende Verjährungsfrist von kürzerer Dauer als ein Jahr wäre. Diese Bestimmung kann auf eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beendigte Verjährung nicht angewendet werden.

§ 36. Die auf Grund des G.-A. XVII von 1914, § 25, zulässigen Abzüge von den Bezügen der Angestellten der Eisenbahnen sind bis auf weitere Verfügung des Ministeriums nach folgenden Vorschriften zu bewirken:

I. Von den Bezügen jener Angestellten, die nicht in den Krieg gezogen sind, sind die Abzüge auch weiterhin unvermindert zu bewirken.

II. Die Abzüge von den Bezügen der infolge der Mobilisierung zum Militärdienst eingetrickten Angestellten werden wie folgt geregelt: 1. Insofern der in den Krieg gezogene Angestellte sein Gehalt, seine Familien- und Alterszulagen, sein Monatsgehalt, sein Diurnum oder seinen Tagelohn von der Eisenbahn unverkürzt bezieht, sind die Abzüge von diesen Bezügen unverändert, das heisst in der Weise zu bewirken, als wäre der Betreffende nicht zum Militärdienst eingerückt. 2. Bei jenen Angestellten, deren ständige Gebühren infolge ihres Einrückens abgenommen haben, sind die Abzüge vom Zeitpunkt der Abnahme der ständigen Gebühren des betreffenden Angestellten wie folgt zu bewirken: a) Die Mitglieder- und Beiträge der in G.-A. XVII von 1914, § 22, erwähnten Wohlfahrtsinstitute sind in Gemässheit der Statuten der betreffenden Institute auch von den verminderten Bezügen unverändert in Abzug zu bringen. b) Bei Abzug der pfandrechtlich sichergestellten Forderung, bezw. bei Anwendung der im G.-A. XLI von 1908 bestimmten Exekutionsbeschränkungen ist darauf zu achten, dass — bei vollständiger Ausserachtlassung des jährlichen Betrags der Militärbezüge — als Bezüge nicht der ursprüngliche Betrag der vorstehend erwähnten ständigen Bezüge, sondern nur ihr den Vorschriften entsprechender herabgesetzter Betrag angesehen werden kann. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen jene pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, bei denen der Abzug in monatlich gleichen, auch im Falle der Erhöhung der Bezüge keiner Änderung unterliegenden Raten geschieht, die demzufolge ungeachtet der Verminderung der den Charakter eines Gehalts besitzenden ständigen Bezüge auch weiterhin in den gerichtlich vorgemerkten Monatsraten, doch unbeschadet der im G.-A. XVII von 1914, § 25, Punkt 4, bestimmten Beschränkungen in Abzug zu bringen sind. c) Der Abzug von Forderungen und Mitgliedtaxen der im Schosse der Eisenbahnen oder im Kreise der Angestellten errichteten und im G.-A. XXVII von 1914, § 22, nicht erwähnten Wohlfahrtsinstitute, Wohltätigkeitsvereine und Genossenschaften (XVII von 1914, § 25, III, 5) ist einzustellen.

§ 37. Der Finanzminister wird ermächtigt, den zur Umlage öffentlicher Abgaben berechtigten Körperschaften zur Zahlung ihrer in der 6. Morato-

riumsverordnung, § 4, I, 3, angeführten solchen Schulden, die aus diesen öffentlichen Abgaben gedeckt werden, eine Stundung zu gewähren, insofern zur Zahlung dieser öffentlichen Abgaben eine Stundung gewährt wurde.

§ 38. Hinsichtlich der Forderungen und Schulden von Angehörigen auswärtiger, nicht feindlicher Staaten sind gleichfalls die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung mit den in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen massgebend. Die Forderungen und Schulden von Angehörigen eines feindlichen Staates unterliegen aber den Bestimmungen der nachstehenden Absätze 4 und 5.

Wenn ein ungarischer Staatsangehöriger seine privatrechtliche Forderung in einem anderen nichtfeindlichen Staate nur in geringerem Masse oder mit weitergehenden Beschränkungen geltend machen kann, als dies durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt wird, so unterliegen die Forderungen der einem solchen Staate gehörenden Gläubiger in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ähnlichen Beschränkungen.

Wenn sich die in einem anderen nichtfeindlichen Staate den dortigen Staatsangehörigen gewährten Begünstigungen auf die privatrechtlichen Forderungen eines ungarischen Staatsangehörigen überhaupt nicht erstrecken, oder nur in einem engeren Kreise als allgemein zur Geltung gelangen, so unterliegen die Forderungen eines einem solchen Staate angehörenden Gläubigers in den Ländern der heiligen ungarischen Krone den gleichen Beschränkungen.

Die einem feindlichen Staate angehörenden Gläubiger können — mit den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Beschränkungen — ihre Forderungen nur insofern geltend machen, als sie nachweisen, dass in ihrem Heimatland oder wenn sie auf dem Gebiete eines anderen feindlichen Staates wohnen, nach den dort bestehenden Rechtsvorschriften die ungarischen Staatsbürger in ähnlichen Fällen ihre Forderungen in nicht geringerem Masse und mit nicht weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als dies in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt ist.

Ein einem feindlichen Staate angehörender Schuldner kann die in gegenwärtiger Verordnung dem Schuldner zugesicherte Begünstigung nur insofern in Anspruch nehmen, als er nachweist, dass in seinem Vaterland oder, falls er auf dem Gebiete eines anderen feindlichen Staates wohnt, auch im Staate seines Wohnorts nach den dortigen Rechtsvorschriften die Schulden ungarischer Staatsangehörigen im entsprechenden Falle den Schulden der inländischen Schuldner gleich behandelt werden.

Hinsichtlich solcher Forderungen und Schulden der Angehörigen eines auswärtigen sowohl feindlichen als nichtfeindlichen Staates, die aus ihren in den Ländern der heiligen ungarischen Krone geführten Handels- oder Gewerbe- oder wirtschaftlichen Betrieben stammen, sind die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ohne die in den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Beschränkungen massgebend.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur insofern, als eine auf Grund der Verordnung Zahl 7808/1914 M.E. des Königlich Ungarischen Ministeriums beruhende Verordnung, als die Verordnung Zahl 8286/1914 M.E. oder die Verordnung Zahl 9051/1914 M.E. oder eine andere geltende Verordnung nichts anderes verfügt.

§ 39. Jede richterliche Verfügung, die den Schuldner um die in den Moratoriumsverordnungen oder in der gegenwärtigen Verordnung gewährten Begünstigungen gegen seinen Willen bringen würde, gilt als gegen ein inländisches Verbotsgesetz (gegen die inländische öffentliche Ordnung) verstossend und dem Zwecke eines inländischen Gesetzes widerstrebend.

§ 40. Die infolge der gegenwärtigen Verordnung im strittigen und ausserstrittigen Verfahren notwendigen Bestimmungen setzt die besondere Verordnung des Justizministers, in Kroatien und Slavonien des Banus fest.

§ 41. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind, auch auf Kroatien und Slavonien.

Die im Sinne des § 16 zur Festsetzung des Ausmasses der laufenden Bedürfnisse von öffentlichen Fonds von Städten und Gemeinden, sowie von Waisenkassen berufene Behörde wird hinsichtlich des Gebiets von Kroatien und Slavonien durch den Banus bestimmt.

§ 42. Die in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Fristen erklärt das Ministerium kraft der im G.-A. L von 1914, § 14, enthaltenen Ermächtigung auch für den Fall für massgebend, wenn sie sich über den Tag der Beendigung des Krieges (G.-A. LXIII von 1912, § 13) hinaus erstrecken.

§ 43. Diese Verordnung — die als Verordnung über die Aufhebung des Moratoriums anzuführen ist — tritt am 1. August 1915 in Kraft. Von diesem Tage an erlöschen die Bestimmungen der am 24. März 1915 unter Zahl 1040/1915 M.E. erlassenen 6. Moratoriumsverordnung¹⁾, insofern die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt.

Postcheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

- Nr. 34. Neue Beiträge. — 21. VIII. 1915. — Nouvelles adhésions.
- Basel: V. 2105 Laub, A., Drogerie. — V. 2005 Massini, Max, Dr. med. — V. 2341 Reichenbach-Schmidlin, M., Wwe.
- Bern: III. 1543 Hotelieranten-Verband. — III. 1052 Joho & Cie., Werkzeuge und Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung. — III. 1547 Morgenthaler & Cie., Billardfabrik Bern-Zürich, Filiale in Genf.
- Biel: IV. a. 471 Rüedi-Flury, C. & Cie., manufacture d'horlogerie.
- Bulle: II. a. 205 Dépôt des automobiles militaires.
- La Chaux-de-Fonds: IV. b. 415 Fédération pour l'alimentation des communes de la Suisse centrale et occidentale. — IV. b. 415 Verband zentral- und westschweizer. Gemeinden für Lebensmittelfürsorge.
- Chmr: X. 519 Nüsseler, Franz, Metzgmühle.
- Davos-Platz: X. 520 Coray & Brun.
- Flims: X. 16 Seesunternehmen.
- Freudenfeld: VIII. e. 334 Motorenwerke Martini A.-G.
- Genève: I. 1014 Danielewitsch, S. — III. 1547 Morgenthaler & Cie., fabrique de billards, Berne-Zürich, succursale à Genève.
- Grabs: IX. 1358 Werdenberg, Erziehungsanstalt.
- Herzogenbuchsee: II. a. 190 Stengelin, J., M.
- Kirchberg (B.): III. b. 201 Christen, Ferd., Arzt.
- Lausanne: II. 1033 Société vaudoise d'aviiculture, section de Lausanne.
- Lommiswil: V. a. 281 Stuber, Ad., Gasthof zum Lamm & Brantweinhandlung.
- Le Locle: IV. b. 416 Aclera S. A., ateliers de constructions mécaniques.
- Lönnigen: VII. a. 453 Schweiz. Krankenkasse Helvetia, Sektion Lönnigen.
- Luzern: VII. 696 Serzarsch, J., Habsburgstr. 30.
- Merligen: III. 1505 Tschani, C., Wwe., Magenbitter- & Liqueurfabrik.
- Rehetobel: IX. 1359 Rohner, Albert, Fabrikant.
- St. Fiden: IX. 1361 Graf, Carl, Grossackerstr. 5.
- St. Gallen: IX. 1360 Bozzi, C., Anton. — IX. 1086 Ledergerber, J., z. Löwenburg. — IX. 1862 Stähli, F., & Co.
- Solothurn: V. a. 252 Zeughaus-Verwaltung.
- Stäfa: VII. 2103 Elektrizitätswerk.
- Waldhaus-Flims: X. 521 Milchbezugskonsortium Flims.
- Wohlen (Aarg.): VI. 483 Mühlebach, Hans, prakt. Zahnarzt.
- Zofingen: VI. 661 Daetwyler, Hermann, Extraktionswerk.
- Zürich: VII. 4093 Brandeis, Gebrüder, Abteilung Wäsche. — VIII. 1873 Huber-Schoch, J., Buchdruckerei. — VIII. 2137 Kuriger & Purner, Kammfabrik. — VIII. 2097 Leutner, H., Import & Export. — VIII. 1547 Morgenthaler & Cie., Billardfabrik Bern-Zürich, Filiale in Genf. — VIII. 1960 Schweiz. Kunstgewerbliche Gesellschaft. — VIII. 1878 STA Schweiz. Sehmigel- & Schleif-Industrie A.-G.

Wir empfehlen uns ganz speziell für den

Export via Marseille

Vorteilhafte Verschiffungsgelegenheiten nach allen Richtungen zu äusserst günstigen Bedingungen.

A. Natural, Le Coultre & Cie. A. G.
Internationale Transporte, GENÈVE

Filialen: Marseille, Basel, Bellegarde. 1874 (21565 X.)

ANNULATION

Les actions Nos 14 et 15 (anciens titres) de fr. 100 chacune, au nom de Laurent Barth, à Courrendlin, émises par la Caisse d'Épargne de la Paroisse de Courrendlin, le 14 avril 1876, sont égarées.

Somme est faite par les présentes aux détenteurs inconnus de ces titres, de les déposer à la Banque Cantonale de Berne, succursale de Delémont, dans les six mois à dater de cette publication, faute de quoi ils seront annulés et remplacés par les nouvelles actions créées en 1902, lesquelles seront délivrées aux ayants-droit de la succession de Laurent Barth présumé, respectivement de sa veuve.

Delémont, le 19 août 1915.

Caisse d'Épargne de la Paroisse de Courrendlin
(en liquidation):
BRÉCHET.

1318 D (1878 I)

Distillerie Corboz & Fischlin S. A., Romont**L'assemblée générale des actionnaires**

est convoquée pour dimanche, 29 août, à 11 heures du matin, à l'Hôtel Schweizerhof, à Olten. (3326 F) (1882.)

ORDRE DU JOUR:

- 1° Rapport du conseil d'administration et des contrôleurs.
- 2° Discussions et votations sur les conclusions de ces rapports.
- 3° Propositions individuelles.

Romont, le 23 août 1915.

Le conseil d'administration.

Société des Forces Motrices du Reirain

Siège social Montbéliard — Capital actions fr. 4,000,000

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

sur le samedi, 25 septembre 1915, à 10 heures du matin, au siège social, à Montbéliard. (5842 J) (1880.)

ORDRE DU JOUR:

- 1° Rapport du conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1914/1915.
- 2° Rapport des commissaires-censeurs.
- 3° Approbation des comptes, du bilan. Fixation du dividende et décharge au conseil d'administration de sa gestion.
- 4° Nomination d'un administrateur.
- 5° Nomination de un ou plusieurs commissaires.

Tous les actionnaires ont le droit de prendre part à l'assemblée. Les propriétaires d'actions au porteur doivent déposer leur titre, avant le 8 septembre, au siège social, ou chez les banquiers de la société ou encore dans les bureaux de la Société de la Goule, à Saint-Imier. Le récépissé délivré leur servira de carte d'entrée.

Montbéliard, le 23 août 1915.

Le conseil d'administration.

**Société Anonyme Electrométallurgique
Procédés Paul Girod
à Neuchâtel**Messieurs les actionnaires de la société sont convoqués en
assemblée générale extraordinairepour le samedi, 4 septembre 1915, à 10^h heures du matin, au premier étage de l'Hôtel-de-Ville, à Neuchâtel (Salle du Tribunal), avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Projet de convention avec la Société Schneider.
- 2° Décision à prendre par l'assemblée générale.

MM. les actionnaires, détenteurs d'actions au porteur, devront, pour participer à cette assemblée, déposer leurs titres, ou un bordereau en tenant lieu, quatre jours avant, à leurs choix, chez Messieurs Du Pasquier, Montmollin & Cie. et Berthoud & Cie., à Neuchâtel; Courvoisier, Berthoud & Cie., 15, rue Richer, à Paris; Moynier & Cie., à Genève, et Banque d'Alsace et de Lorraine, à Bâle, où ils recevront en échange une carte d'admission. 1832 (1759 N.)

Extrait des statuts: Article 14: Un actionnaire ne pourra se faire représenter à une assemblée que par un autre actionnaire.

Neuchâtel, le 16 août 1915.

Le conseil d'administration.

Oeffentliches Inventar

(Art. 580 des Z. G. B.)

in Nachlasssache des den 22. Juli 1915 verstorbenen **Eduard Klein**, Privatier, von Hruschowan, Böhmen, wohnhaft gewesen in **Luzern**, Mühofstrasse 86.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich aller fälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprachen und Schulden bis zum 20. September nächstthin auf der Teilungskanzlei der Stadt Luzern anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 582 u. ff., 590 und 591 des Z. G. B. und §§ 75 u. ff. des Luzernerischen Einführungsgesetzes). 2642 Lz (1884 I)

Luzern, den 23. August 1915.

Für die Teilungskanzlei:
Teilungsschreiber: **Th. Wirz.****Ankauf von Stroh**

Die schweiz. Militärverwaltung kauft Stroh in Posten von mindestens ganzen Wagenladungen.

Angebote sind der unterzeichneten Amtsstelle, von welcher auch die Lieferungsvorschriften bezogen werden können, schriftlich und frankiert bis zum 15. September einzureichen. (4996 Y) 1856.

Bern, den 19. August 1915.

Schweiz. Oberkriegskommissariat.

Aktiengesellschaft UNION OberdiessbachEinladung zur Generalversammlung der Aktionäre
auf Donnerstag, den 9. September 1915, nachmittags 3 Uhr
im Gasthof zum Bären in Oberdiessbach**Traktanden:**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Verlesen des Geschäftsberichtes.
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Bestimmung der Entschädigung an den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle. (1877 I)
7. Unvorhergesehenes.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung und Revisoren-Bericht liegen ab 30. August in unserem Geschäftslokal zur Einsicht der Herren Aktionäre auf, ebenso können daselbst die Stimmkarten in Empfang genommen werden.

Oberdiessbach, den 25. August 1915.

Der Verwaltungsrat.

Zu vermieten

sofort oder später beziehbar, in Zürich, inneren Teil des Kreises 8, sehr ruhige Lage, Separat-Zugang, event. Benutzung des Hofraumes, gute Zufahrt, ein

Sauterrain-Raum210 m² gross (29×7,3 m und 3,4 m hoch) absolut trocken und sehr hell, mit elektr. Licht, Gas, Wasser, 1883, Zentralheiz., elektr. Kraftleitung im Gebäude, geeignet als**Lagerraum oder als Werkstatt**

Interessenten wollen sich melden unter Chiffre Z. G. 3932 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 84.

Gesellschaft für elektrochem. Industrie, Turgi

Nach Beschluss der Generalversammlung vom 23. August 1915 wird der Coupon Nr. 19 unserer Aktien mit Fr. 50 eingelöst. Die Auszahlung erfolgt an unserer Kassa in Turgi. (4446 Q) (1881 I)

Turgi, den 23. August 1915.

Der Verwaltungsrat.

**Gesucht in Miete oder Kauf
ein Drehstromgenerator**

8—20 K.-W. 50 Per. 380 Volts mit Zubehör.

Detaillierte Angaben über Tourenzahl, Riemenscheibe, Dimensionen, Fabrikat und Fabriknummern an die Kammergarnspinnerei Bürglen, Bürglen, Thurgau. F 5139 Z 1879.

Le Juge-Instructeur du District d'Hérens,Vu le décès de **Edouard Ossent**, fils d'Otto, originaire de Mase, de dernier domicile à Piraju, province de Sao Paulo (Brésil), invite tous les ayants-droit à la succession du présumé à faire, dans l'année, leur déclaration d'héritiers au greffe de notre tribunal, tenu par M. l'avocat **Emile Putallaz**, à Sion (Valais), à peine de droit. (1870 I)

Sion, le 21 août 1915.

Vu l'empêchement des juges antérieurs:
Le Juge-Instructeur du district de Sion:
A. Sidler.**Automat-Buchhaltung**
richtet ein 1826,
Hermann Frisch, Bücherexperte
Zürich 6, Neue Beckenhofstr. 15**Für Handelshäuser**Gebildeter, gründlich erfahrener, vielgeübter junger **Kaufmann** mit Kenntnis der 3 Landessprachen, versehen mit eigenem Generalabonnement 1841,**sucht sofort Anstellung**

für Reisen, auf Bureau oder in Magaz. Schuh- oder Lederbranche bevorzugt. Offerten unter Chiffre Kc. 4982 Y. an die Schweizerische Annoncen-Expedition A.-G. Haasenstein & Vogler, Bern.

Inserate

für die

**Finanz- und
Handelswelt**

bestimmt, finden im

**Schweizerischen
Handelsamtsblatt**

wirksamste Verbreitung

Annoncen-Regie

Haasenstein & Vogler**GENÈVE**Infolge Todesfall ist ein seit 30 Jahren bestehendes **Mercerie-, Weiss- u. Strumpfwaren-Geschäft** usw. zu günstigen Bedingungen zu übergeben. Seriose Offerte für den Warenbestand allein findet Berücksichtigung. Zuschriften unter H. 40429 X. an die Schweizerische Annoncen-Expedition H. & V., Genf.**Der Bund**Täglich 2 mal in
Bern erscheinend

Auflage 42,000

Vorzügliches
Insertions-Organ

Ausschliessliche Inseratensatznahme

Haasenstein & Vogler